

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 21

Samstag, den 26. Februar 2022

Nummer 07/2022

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

– Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk Seite 2

– Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk vom 15.02.2022 Seite 8

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Kausche/Chusej

– Einladung zur 8. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates am 10.03.2022 Seite 8

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Kausche/Chusej

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau/Drjowk mit ihren Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc und Siewisch/Žiwize verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0
Druck und Verlag: Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de – www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk hat in ihrer Sitzung am 15.02.2022 mit Beschluss-Nr. 02/2022 gemäß der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr.21) folgende Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „**Stadt Drebkau/Drjowk**“.
- (2) Die Stadt Drebkau/Drjowk ist eine amtsfreie Gemeinde im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa des Landes Brandenburg.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk führt ein Wappen, wie in der **Anlage 1** dargestellt, nach folgender Beschreibung:

In Blau eine durchgehende silberne Zinnenmauer mit zwei gezinnten, schwarzbefensternten, rotbedachten und beknaufte silbernen Türmen und einem spitzbogigen Tor mit hochgezogenem roten Fallgatter; zwischen den Türmen ein schwebender roter Schild belegt mit einem doppelt-geschwänzten, gold-bewehrten, -gezungen und -gekrönten silbernen Löwen.

- (2) Die Stadt Drebkau/Drjowk führt eine Flagge, wie in der **Anlage 2** dargestellt, nach folgender Beschreibung:

Dreistreifig Blau-Weiß-Blau (Blau-Silber-Blau) im Verhältnis 1:5:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

- (3) Die Stadt Drebkau/Drjowk führt ein Dienstsiegel, wie in der **Anlage 3** dargestellt, mit einem Durchmesser von 13 mm, 20 mm und 35 mm.

Es zeigt:

- a) als Unterschrift in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben):
* STADT DREBKAU/DRJOWK *
- b) im Feld das Wappen der Stadt Drebkau/Drjowk, wie in Absatz 1 beschrieben

§ 3 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur und Sprache

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.
- (3) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf werden zweisprachig beschriftet. Die zweisprachige Beschriftung

erfolgt schrittweise, bei bestehender Beschilderung jeweils mit dem Austausch reparaturbedürftiger Schilder.

§ 4 Förmliche Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Neben Anträgen der Einwohnerinnen und Einwohner, Begehren und Entscheiden der Bürgerinnen und Bürger beteiligt die Stadt Drebkau/Drjowk ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
 2. Fragestunde der Ortsbeiräte
 3. Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner
 4. Ortsteilversammlungen
 5. Befragungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- (2) Die Einzelheiten der in Abs.1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Drebkau/Drjowk näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Abweichende Regelungen nach § 14 Abs. 3 BbgKVerf (Einwohnerantrag)

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf muss ein Antrag der Einwohnerinnen und Einwohner von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 6 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Den Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ab, haben sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 7**Kinder- und Jugendbeirat**

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Drebkau/Drjowk einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Drebkau/Drjowk“. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein.
- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an, aus jedem in § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk genannten Ortsteil nach Möglichkeit je ein Mitglied. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Kinder- und Jugendarbeit gehört. Die Vorschläge sind an die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Drebkau/Drjowk zu richten.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder und Jugendlichen wahr. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Berührungspunkte und Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Drebkau/Drjowk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen und im Hauptausschuss zu. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Drebkau/Drjowk.
- (5) Der Beirat wird durch die oder den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin, von ihm oder ihr beauftragte Person und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Im Übrigen regelt der Kinder- und Jugendbeirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Einmal jährlich erstattet die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk Bericht über die Tätigkeiten.
- (7) Die Stadt Drebkau/Drjowk unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat.

§ 8**Seniorenbeirat**

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Drebkau/Drjowk einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Drebkau/Drjowk“. Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Drebkau/Drjowk sind Personen, die sich besonders in der Seniorenarbeit in den Ortsteilen engagieren.

- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an, aus jedem in § 15 Absatz 1 benannten Ortsteil ein Mitglied. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören. Die Vorschläge sind an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Der Seniorenbeirat der Stadt Drebkau/Drjowk nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Seniorinnen und Senioren wahr. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren in der Stadt Drebkau/Drjowk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Drebkau/Drjowk.
- (5) Der Beirat wird durch die oder den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin, von ihm oder ihr beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (6) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Einmal jährlich erstattet die oder der Vorsitzende gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk Bericht über die Tätigkeiten.
- (7) Die Stadt Drebkau/Drjowk unterstützt den Seniorenbeirat.

§ 9**Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Drebkau/Drjowk**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Drebkau/Drjowk, sofern der Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen ab 5.000 Euro bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10**Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
 1. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen der Stadt Drebkau/Drjowk ab einem Wert von 10.000 Euro.

2. Investitionen und Instandsetzungen im Baubereich ab einem Wert von 10.000 Euro.
 3. Verträge, ausgenommen Verträge im Zusammenhang mit Grundstücksangelegenheiten, ab einem Wert von 10.000 Euro.
- (2) Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 deren Wert 10.000 Euro unterschreitet, gelten in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung. Investitionen und Instandsetzungen im Baubereich, deren Wert 10.000 Euro unterschreitet, gelten in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer späteren Berufung nach Annahme des Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Drebkau/Drjowk.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertretung der Stadt Drebkau/Drjowk in wirtschaftlichen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Drebkau/Drjowk in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Drebkau/Drjowk abzuführen, sowie sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Näheres wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten im Drebkauer Amtsblatt, dem Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk, spätestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Ein Verstoß gegen diese Bekanntmachungspflicht liegt nicht vor, wenn in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Stadtverordnetenversammlung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wird oder die Stadtverordnetenversammlung ohne erneute Ladung zu einer Fortsetzungssitzung gemäß § 34 Absatz 5 BbgKVerf zusammentritt.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner Personen es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten

- b) Grundstücksgeschäfte
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten von Einzelnen
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

- (3) Alle haben das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann bis zum Beginn der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Spremberger Straße 61 in 03116 Drebkau/Drjowk wahrgenommen werden.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Drebkauer Amtsblatt, dem Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der gemäß Absatz 2 festgelegten Form dadurch ersetzt werden, dass diese Bestandteile im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Spremberger Straße 61 in 03116 Drebkau/Drjowk, für alle zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung ist mit genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung und zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Drebkau/Drjowk unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Drebkau/Drjowk.

§ 15

Ortsteile

- (1) In der Stadt Drebkau/Drjowk bestehen folgende Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:
1. **Casel/Kózle**, in den Grenzen der Gemarkung Casel/Kózle
 2. **Domsdorf/Domašojce**, in den Grenzen der Gemarkung Domsdorf/Domašojce
 3. **Drebkau/Drjowk**, in den Grenzen der Gemarkung Drebkau/Drjowk (ausgenommen ist das Gebiet des Ortsteils Kausche/Chusej)
 4. **Greifenhain/Maliń**, in den Grenzen der Gemarkung Greifenhain/Maliń

5. **Jehserig**/Jazorki, in den Grenzen der Gemarkung Jehserig/Jazorki
6. **Kausche**/Chusej, gelegen im Flur 2 der Gemarkung Drebkau/Drjowk
7. **Laubst**/Lubošć, in den Grenzen der Gemarkung Laubst/Lubošć
8. **Leuthen**/Lutol, in den Grenzen der Gemarkung Leuthen/Lutol
9. **Schorbus**/Skjarbošć, in den Grenzen der Gemarkung Schorbus/Skjarbošć
10. **Siewisch**/Žiwize, in den Grenzen der Gemarkung Siewisch/Žiwize

(2) In den Ortsteilen nach Absatz 1 bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile:

- * **Illmersdorf**/Njamorojce im Ortsteil Casel/Kózle
- * **Steinitz**/Šćeńc im Ortsteil Domsdorf/Domašojce
- * **Golschow**/Gólašow im Ortsteil Drebkau/Drjowk
- * **Radensdorf**/Radowašojce im Ortsteil Greifenhain/Maliń
- * **Rehnsdorf**/Radušć im Ortsteil Jehserig/Jazorki
- * **Merkur**/Merkur im Ortsteil Jehserig/Jazorki
- * **Papproth**/Paprotna im Ortsteil Jehserig/Jazorki
- * **Löschen**/Lěžiny im Ortsteil Laubst/Lubošć
- * **Auras**/Huraz im Ortsteil Schorbus/Skjarbošć
- * **Klein Oßnig**/Wóseńc im Ortsteil Schorbus/Skjarbošć
- * **Koschendorf**/Kóšnojce im Ortsteil Siewisch/Žiwize

(3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. Casel/Kózle mit drei Mitgliedern
2. Domsdorf/Domašojce mit drei Mitgliedern
3. Drebkau/Drjowk mit fünf Mitgliedern
4. Greifenhain/Maliń mit drei Mitgliedern
5. Jehserig/Jazorki mit drei Mitgliedern
6. Kausche/Chusej mit drei Mitgliedern
7. Laubst/Lubošć mit drei Mitgliedern
8. Leuthen/Lutol mit drei Mitgliedern
9. Schorbus/Skjarbošć mit drei Mitgliedern
10. Siewisch/Žiwize mit drei Mitgliedern

(4) Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu folgenden Angelegenheiten **zu hören**:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Nutzungsänderungen im Sinne des Baurechts im Ortsteil,
8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil und
9. Änderung oder Kündigung von Verträgen und Vereinbarungen, welche infolge des Gemeindezusammenschlusses auf die amtsfreie Stadt Drebkau/Drjowk übergegangen sind.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf).

(5) Die Ortsbeiräte sind über Einvernehmenserteilungen bezüglich Bauvorfragen und Baugenehmigungen zu informieren.

(6) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

- die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Dorfplätzen, Spielplätzen, Friedhöfen und Friedhofshallen des Ortsteiles,
- die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht:

im Ortsteil Casel/Kózle:

- Dorfgemeinschaftshaus Casel/Kózle
- Buswartehallen
- ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Illmersdorf/Njamorojce
- Sportplatz mit Nebenanlagen
- Reitplatz Casel/Kózle

im Ortsteil Domsdorf/Domašojce:

- Steinitzhof
- Dorfzentrum Domsdorf/Domašojce
- Buswartehallen

im Ortsteil Drebkau/Drjowk:

- Kultur- und Begegnungsstätte (ehemaliges Rathaus)
- Hortgebäude „Roseneck“ Drebkau/Drjowk
- Dr. Lotar-Balke-Haus Markt 10 mit Museum und Seniorenclub
- Grundstück Spremberger Straße 61 (Sitz der Stadtverwaltung)
- Kegelbahn (Drebkauer Hauptstraße)
- Grundstück Drebkauer Hauptstraße 67 (Vereinsanlage des Kleintierzuchtvereins e. V. „Am Schloß“)
- Buswartehallen
- Sportanlagen Drebkau/Drjowk (Sportplatz, Festplatz, Turnhalle und Sportgaststätte)

im Ortsteil Greifenhain/Maliń:

- Dorfhaus Greifenhain/Maliń
- Buswartehallen

im Ortsteil Jehserig/Jazorki:

- Gutshaus Jehserig/Jazorki mit Wirtschaftsgebäude
- ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Rehnsdorf/Radušć
- Buswartehallen

im Ortsteil Kausche/Chusej:

- Bürgerhaus mit Außenanlagen und Dorfplatz
- Jugendclub – Außengelände
- Buswartehallen
- Sportplatz mit Nebenanlagen

im Ortsteil Laubst/Lubošć:

- Gemeindehaus Laubst/Lubošć
- ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Löschen/Lěžiny
- Jugendclub am Sportplatz Laubst/Lubošć
- Buswartehallen
- Sportplätze Laubst/Lubošć und Löschen/Lěžiny

im Ortsteil Leuthen/Lutol:

- Multifunktionsgebäude
- Buswartehallen
- Jugendclub
- Sportplatz mit Nebenanlagen

im Ortsteil Schorbus/Skjarbošč:
– Buswarteallen
– Sportplatz mit Vereinshaus Schorbus/Skjarbošč

im Ortsteil Siewisch/Žiwize:
– Gemeindehaus Siewisch/Žiwize
– Buswarteallen

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 13 gilt entsprechend.
- (8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 11 entsprechende Anwendung.

§ 16 Bedienstete der Verwaltung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerbungsverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Verwaltung im gehobenen Dienst (ab Entgeltgruppe 9) und der Leitung von Kindertagesstätten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk tritt gem. § 3 Abs. 5 der BbgKVerf am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

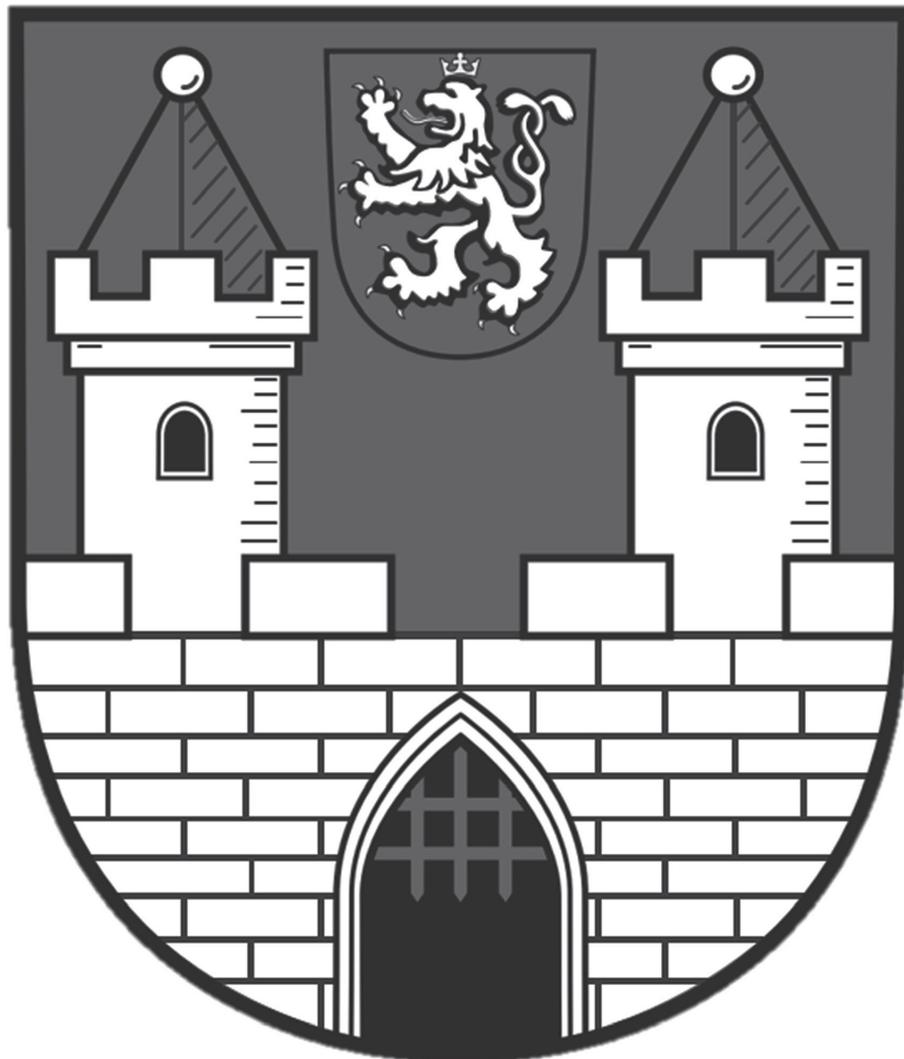
Drebkau/Drjowk, 21.02.2022



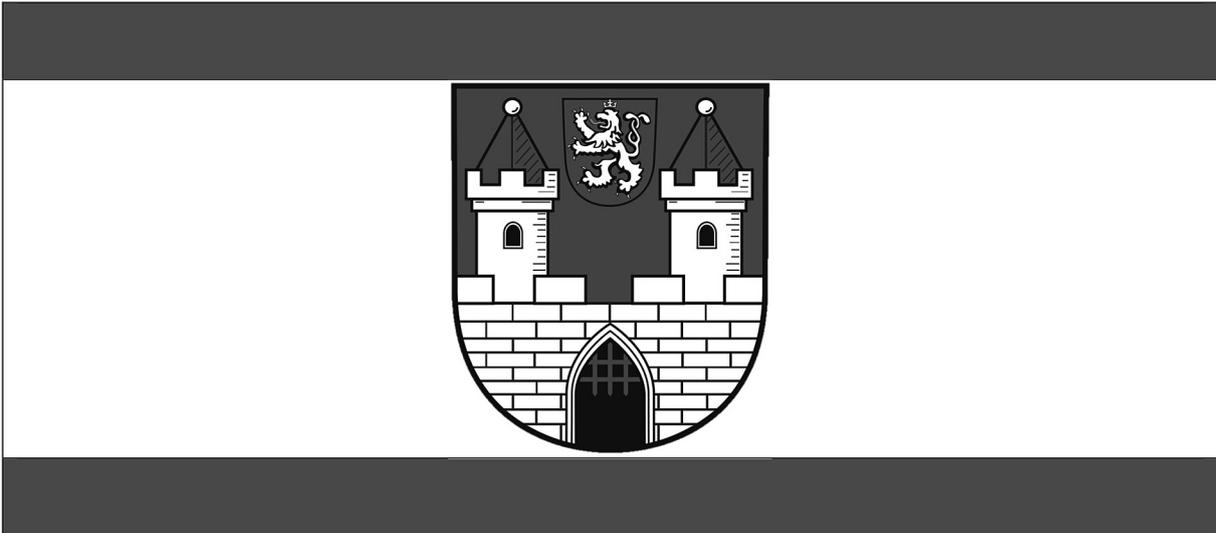
Paul Köhne
Bürgermeister



Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk

I.



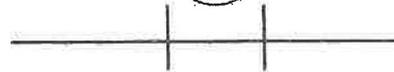
3,5 cm

II.



2 cm

III.



1,3 cm

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk

Sitzung am: 15.02.2022/Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 01/2022

Aufhebung des Beschlusses Nr. 91/2021 „Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk“ der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk - angenommen -

Beschluss-Nr. 02/2022

Hauptsatzung der Stadt Drebkau/Drjowk - angenommen -

Beschluss-Nr. 03/2022

Neufassung der Satzung der Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der Stadt Drebkau/ Drjowk - angenommen -

Beschluss-Nr. 04/2022

Antrag Fraktion DIE LINKE: Monitoring zur Umsetzung des INSEK - abgelehnt -

Beschluss-Nr. 05/2022

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Drebkau 2030/2035 - Beschluss zur Verfahrensweise der Abrechnung des Umsetzungsstandes - angenommen -

Beschluss-Nr. 06/2022

Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Auftragsvergabe: Grundschule OT Leuthen - Modernisierung E-Anlage und Klassenräume; Digitalisierung / Datennetz T - angenommen -

Beschluss-Nr. 07/2022

Vergabe von Reinigungsleistungen, Hort Leuthen/Lutol - angenommen -

Beschluss-Nr. 08/2022

Kita „Märchenland“ Leuthen/Lutol, Ausstattung Möbel; Auftragsvergabe - angenommen -

Beschluss-Nr. 09/2022

Widmung einer Verkehrsfläche - Verbindungsstraße Leuthen-Hänschen - angenommen -

Beschluss-Nr. 10/2022

Grundstücksangelegenheit: Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 715/30 (Größe 389 m²) - Beschluss zum Ankauf des Miteigentumsanteils zu 1/2 - angenommen -

Beschluss-Nr. 11/2022

Vertragsangelegenheit: Gestattungsvertrag zur Errichtung von zwei Brücken über den Jehseriger Vorfluter LC 120 b im Gewerbegebiet Spremberger Straße - angenommen -

Sitzung am: 15.02.2022/Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 12/2022

Erteilung einer Aussagegenehmigung - angenommen -

Beschluss-Nr. 13/2022

Erteilung einer Aussagegenehmigung gem. § 56 LBGBbg. i. V. m. § 37 Abs. 3 S. 3 BeamStG - angenommen -

gez. Judith Minks

2. Stellvertreterin des
Bürgermeisters

gez. Dr. Michael Haidan

Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Drebkau

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Kausche/Chusej

Die 8. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Kausche findet am	07	Einwohnerfragestunde	
am	10.03.2022	08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
um	19.00 Uhr	09	Mittelverwendung 2022 gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2001
im	Bürgerhaus Kausche - Büro des Ortsvorstehers, An den Steinen 7, 03116 Drebkau - OT Kausche		0031/22
statt.		10	Verschiedenes

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit		01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung		02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Bericht des Ortsvorstehers		03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2021	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers		04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2021	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2021		05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2021		06	Verschiedenes	
			gez. Mike Köthen		
			Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates		

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk für den Ortsteil Kausche/Chusej

Ende der amtlichen Bekanntmachungen